

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1473

vom 17. Juni 1997

Gemeinde Maisprach, Strassennetzplan Siedlung

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Maisprach hat am 18. April 1997 einen neuen Strassennetzplan Siedlung beschlossen und damit den mit Regierungsratsbeschluss vom 10. August 1971 genehmigten Strassennetzplan aufgehoben.

B. Das auf Antrag des Gemeinderates Maisprach (Brief vom 26. Mai 1997) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///:
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Maisprach am 18. April 1997 beschlossene Strassennetzplan Siedlung wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 42/SPS/2/0 versehenen Exemplare des Planes.
 3. Aufgehoben wird der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2675 vom 10. August 1971 genehmigte Strassennetzplan (Inventarnummer 42/SPS/1/0).
 4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Maisprach, 4464 Maisprach
- Ingenieurbüro Dettwiler AG, Hödeliweg 12, 4460 Gelterkinden
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Tiefbauamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der

Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. H. Schenker', written in a cursive style.